

ZEICHENERKLÄRUNG

- FÜR BEBAUUNGSPLÄNE**
● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND
- A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINE WOHNGEBIETE
 - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - MI MISCHEGEBIETE
 - MK KERNGEBIETE
 - GE GEBIETE
 - GI INDUSTRIEGEBIETE
 - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
 - SW WOCHENHAUSEGEBIETE
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBE-DARF NACH PLANFESTSETZUNG
 - VERBUNDLICHE FESTSETZUNGEN NACH PLANFESTSETZUNG
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSENEN ODER HALBGESCHOSSENEN Etagen
 - DACHNEIGUNG IN GRADEN (MAX. 50 GRAD)
 - DACHHAUSBAU BIS 1/2 DER GRUNDFLÄCHE MÖGLICH
 - U = UNTERGESCHOSSBAU BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (1. GESCHOSS DARUNTER)
 - + DA DACHGESCHOSSBAU BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (1. GESCHOSS DARUNTER)

- SONSTIGES**
- PARKPLÄTZE
 - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (IT-SATZUNG)
 - G GARAGEN
 - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IT-SATZUNG)
 - T TIEFGARAGEN
 - P PARKHAUS
 - Tg DURCHGANGS-DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
 - T TRANSSTATION
 - T TANKSTELLE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN-ENTWICKLUNG
 - MASSZAHLEN (METER)
 - FW FUSSWEG
 - ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRRICHTUNG)
 - GEH-FAHR-LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER DRINGLICH ZU SICHERN ZUGEHÖRIGKEIT
 - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - PARKPFLICHT, SICHTSTREIFEN
 - PR FREZUKHALTENDE SICHTFLÄCHE UNZUNÄHMEN, BEPFLANZUNGEN, MAX. 0,80 m Ü. OK-STRASSE
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

- BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG**
- BESTEHENDE BLEIBENDE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - VERBUNDLICHE BAUGRENZE
 - OFFENE BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - SATTELDACH MIT HAUPTFISTRICHTUNG
 - FD FLACHDACH, KEIN DACHHAUSBAU
 - MD MANSARDdach
 - DACHNEIGUNG FLACHER ALS
 - DACHNEIGUNG STEILER ALS
 - DACHNEIGUNG ZWINGEND
 - FISTRICHTUNG
- GRÜNFLÄCHEN**
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
 - BAUME ZU ERHALTEN
 - BAUME ZU PFLANZEN
 - KANAL VORHANDEN
 - KANAL GEPLANT
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - 532/20
 - HOHENSCHICHTLINIE Ü. N.N. 34,6m
- VERKEHRSLINIEN**
- BESTEHENDE BLEIBENDE
 - FESTE ZULEITUNGS-LINIEN
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLINIEN
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLINIEN ZU ERWERBEN



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN
SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEMESSENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN
JH BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 24(6) BBAUG. VOM 19. 4. 1979 BIS 25. 5. 1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 4. 6. 4. 1979 ÖRRTLICH BEKANNTMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30. 3. 79. VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 2. 8. 1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 02. 6. 80 NR. 420-52048-7120 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken
02. 6. 80
I. A.

BAYREUTH, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 2. 7. 1980 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 2. 7. 1980 ÖRRTLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 20. 2. 79. AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 7. 12. 78 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29. 3. 1979 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 20. 2. 79. AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 7. 12. 78 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29. 3. 1979 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29. 3. 1979 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29. 3. 1979 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29. 3. 1979 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

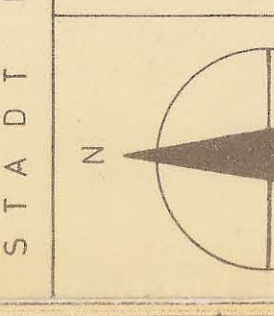
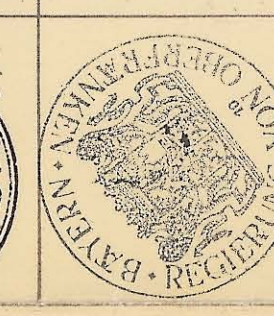
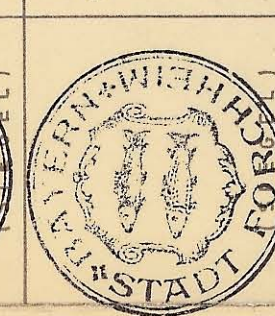
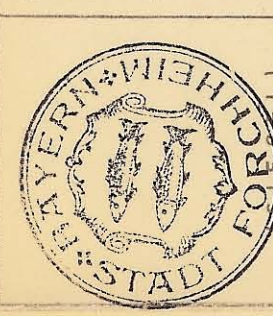
FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29. 3. 1979 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980

OBEBÜRGERMEISTER



BEARBEITET	DATUM	N A M E	NACH BESCHLUSS VOM
GEZEICHNET	16.10.12.1978	WALZ	
GEÄNDERT			

BEBAUUNGSPLAN NR. 11/2-1 (NEUAUFSTELLUNG)

FÜR DAS GEBIET KERSBACH - NORD ZWISCHEN KERSBACHER STRASSE (ST. 2243) UND GOSBERGER STRASSE (NORDWINKEL)

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT